

EURIPIDES, *ION* 444-451:  
δίκη βιαίων und προμηθία\*

*Für meine Mutter Dorotee (Staatsanwältin a. D.)*

In V. 338 und 340 des *Ion* behauptet Kreusa der Titelfigur gegenüber, Apoll habe vor der Welt verborgen mit einer Freundin von ihr ein Kind gezeugt. Tatsächlich spricht sie, wie der Zuschauer aus V. 8-15 weiß, von ihrem eigenen Schicksal. Aus derselben Partie weiß der Zuschauer, daß es sich um eine Vergewaltigung handelt. Das erwähnt Kreusa nicht, aber auch so widerspricht Ion empört: Apoll verbinde sich nicht mit Sterblichen, schon gar nicht heimlich.

Kreusa besteht darauf und berichtet Ion von dem vor vielen Jahren geborenen, ausgesetzten und ihrer Vermutung nach bald umgekommenen Kind. Sein Vater Apoll habe es offenbar im Stich gelassen (342-56 mit 357 und 358 nach Diggle eingefügt zwischen 354 und 355). Daß tatsächlich Ion ihr Sohn ist, da Apoll nach der Aussetzung Hermes aufgetragen hat, ihn zu retten und nach Delphi zu bringen, und er dort ohne Wissen der Kreusa aufgewachsen ist, hat Hermes 36-48 dem Publikum mitgeteilt.

Auf Kreusas weitere Ausführungen hin äußert Ion in Vers 355 eine geänderte Meinung. Der Gott, der sich nicht um das von ihm gezeugte Kind kümmere, tue Kreusa<sup>1</sup> Unrecht: ἀδικεῖ νιν ὁ θεός, ἢ τεκοῦσα δ' ἄθλια.

Als er wieder alleine ist, entrüstet sich Ion in längerer Rede (429-51) über das Verhalten des Apoll und anderer Götter. Daß es sich bei dem von Kreusa berichteten Beischlaf um Vergewaltigung handelt, ergänzt er vermutungsweise. Am Ende dieses Monologs wendet er sich an Apoll und führt ihm, daneben auch Zeus und Poseidon, die Konsequenzen seines schon bei anderen Gelegenheiten nachgewiesenen Lebenswandels vor Augen (444-51):

εἰ δ' (οὐ γὰρ ἔσται, τῷ λόγῳ δὲ χρήσομαι)  
445 δίκας βιαίων δώσεται ἄνθρωποις γάμων  
σὺ καὶ Ποσειδῶν Ζεὺς θ' ὃς οὐρανοῦ κρατεῖ,  
ναοὺς τίνοντες ἀδικίας κενώσετε.<sup>2</sup>

\* Für hilfreiche Kritik danke ich Stephan Schröder.

<sup>1</sup> Hier und an ähnlichen Stellen ist der Einfachheit halber stets von “Kreusa” die Rede, obwohl Kreusa, wie gesagt, gegenüber Ion ihre eigene Geschichte einer erfundenen Freundin zugeschrieben hat und Ion nicht ausschließt, daß es diese wirklich gibt. Daß er immerhin mutmaßt, daß etwas mit der “Freundin” nicht stimmen könnte, zeigt 429-432:

τί ποτε λόγοισιν ἢ ξένη πρὸς τὸν θεὸν  
κρύπτουσιν αἰεὶ λοιδοροῦσ' αἰνίσσεται;  
ἤτοι φιλοῦσα γ' ἤς ὑπερμαντεύεται,  
ἢ καὶ τι σιγῶσ' ὧν σιωπᾶσθαι χρεῶν;

<sup>2</sup> ναοὺς... κενώσετε meint im Hinblick auf das τίνοντες sicherlich, daß die Götter ihre ganzen Schätze aufwenden müßten, um ihre Straf gelder zu bezahlen (Lee und Martin in ihren

τὰς ἡδονὰς γὰρ τῆς προμηθείας πάρος<sup>3</sup>  
 σπεύδοντες ἀδικεῖτ'. οὐκέτ' ἀνθρώπους κακοῦς  
 550 λέγειν δίκαιον, εἰ τὰ τῶν θεῶν καλὰ  
 μιμούμεθ', ἀλλὰ τοὺς διδάσκοντας τάδε.

Spira deutet in seiner Dissertation über den Deus ex machina (S. 55, Anm. 114 und S. 57 f.) im Zusammenhang seiner Gesamtauslegung des *Ion* das δίκας διδόναι βιαίων γάμων (445) als Anspielung auf eine Rechts-historikern bekannte δίκη βιαίων. Damit folgt er einer Interpretation, die im Standardwerk über *Attisches Recht und Rechtsverfahren* von Lipsius (II 637, Anm. 1) erscheint und die Wilamowitz im Kommentar (zu 447) übernommen hat. Spira zieht aber Konsequenzen, die weit über das von den beiden Vorgängern Gesagte hinausgehen. Eine δίκη ist eine Privatklage (LSJ s.v. δίκη IV.a 1 und MacDowell S. 257 u.), bei deren Erfolg das Strafgeld in Höhe des nach einer Schätzung (nach welcher eine solche Klage als τιμητὸς ἄγών klassifiziert wird) angerichteten "Schadens" zumindest teilweise an den Kläger geht (manchmal geht ein Teil zusätzlich als Strafzahlung an die Staatskasse) und insoweit als Entschädigung aufgefaßt wird (MacDowell *ibid.*).

Daraus schließt Spira (S. 55, Anm. 114), daß an unserer Stelle an diesen gesetzlichen finanziellen Ausgleich durch die δίκη βιαίων gedacht sei. Dadurch werde die auf der Vergewaltigung beruhende Schuld des Apoll minimiert. Denn Spira schließt aus dem juristischen Verfahren, wie er es sich vorstellt<sup>4</sup>, darauf, daß nach Ansicht des Euripides und seines Publikums eine Vergewaltigung, wie Apoll sie verübt hat, außergerichtlich durch Fürsorge für die Frau und ein bei der Gewalttat gezeugtes Kind wiedergutmacht werden könne. Ein nennenswerter Makel bleibe dann an dem Täter nicht haften. Da also Euripides durch die Anspielung auf die δίκη βιαίων auf die Möglichkeit einer nachträglichen Kompensation hinweise, sei Ions einziger ernster Vorwurf an Apoll, Kreusa nach der Gewalttat im Stich gelassen und

Kommentaren zur Stelle). Daran, daß darüber hinaus niemand mehr die Heiligtümer besuchen würde (Owen *ad loc.*) ist wohl nicht gedacht.

<sup>3</sup> Die Überlegungen unten S. 59-62 zeigen, daß πάρος (Primärüberlieferung) und nicht Coningtons πέρα (gedruckt u.a. von Diggle und jüngst von Martin) richtig ist. Letzteres ist aus dem πέρας im *Ion*-Zitat bei Ps.-Justin. (*De monarchia* 5.5, p. 97 Marcovich) durch eine Streichung des Schluß-Sigma hergestellt, wobei das "überschüssige" Sigma im πέρας bei Ps.-Justinus sich genau an der Stelle findet, an der es auch im πάρος der Primärüberlieferung steht. So sieht es nach einem Überrest des πάρος aus, und vor allem läßt sich das πάρος im Sinne von "in preference of" / *potius* (vgl. Owen *ad loc.* und Platnauer zu Eur. *IT* 656) gut verstehen, wie dieser Aufsatz erhärten wird. Damit kann eine durch einen (wenn auch gelinden) philologischen Eingriff hergestellte Fassung nicht konkurrieren.

<sup>4</sup> Spira zitiert Wilamowitzens Formulierung (zu 447), es handle sich bei der δίκη βιαίων um eine "Privatklage auf Schadenersatz". Daß diese Bezeichnung irreführend ist, wird unten, S. 58 f. klar.

sich nicht um das gezeugte Kind gekümmert zu haben (Spira S. 54; vgl. auch S. 57). Diese Vorwürfe entnimmt Spira, indem er auf den schon hier anklingenden Vergewaltigungsvorwurf kaum Gewicht legt, zunächst den Versen 436-39:

νουθετητέος δέ μοι  
Φοῖβος, τί πάσχει; παρθένους βία γαμῶν  
προδίδωσι, παῖδας ἐκτεκνούμενος λάθρα  
θνήσκοντας ἀμελεῖ;

Im gleichen Sinne interpretiert Spira auch die Verse 448 f. Sie zeigten mit τὰς ἡδονὰς γὰρ τῆς προμηθείας πάρος / σπεύδοντες, daß Apoll nur vorgeworfen werde, “die Lüste vor die Voraussicht” (Spira S. 55; weiter oben übersetzt er προμηθεία mit “Vorbedenken”, S. 57 mit “Vorsorge”; S. 58 wird daraus “Fürsorge”; zu Spiras Schwanken s.u. S. 58) gestellt zu haben. Der Vorwurf bestehe folglich in der Hintanstellung der Voraussicht (des “Wissens um die Tragweite ihrer – sc. der Götter – Tat”, Spira S. 55), nicht in dem Verfolgen der Lust an sich<sup>5</sup>. Nur darum gehe es in dem Stück, nicht um eine in der Vergewaltigung selbst liegende Schuld.

Von den jüngeren Auslegern, die trotz Spira den Vergewaltigungsvorwurf gelten lassen, beruft sich ein Teil überhaupt nicht auf 444-451 (beispielsweise Leimbach, S. 43; Rohdich, S. 112 f.), sondern beschränkt sich auf die Verse 436-439, in denen Spira (S. 54 und 57) den Vergewaltigungsvorwurf kaum gewichtet, weil er mit βία γαμῶν “nur in einer Partizipialkonstruktion” erscheine<sup>6</sup>.

Andere Gelehrte, die dem Vergewaltigungsvorwurf in Ions Monolog ebenfalls Gewicht einräumen, nennen zwar 444-451 als Beleg, schweigen sich aber über Spiras Interpretation aus und bieten auch keine eigene Deutung (Whitman, 86 und 90; Dunn, 131-133).

Schmidt (S. 157 f.) hält Spira ein grundsätzliches Argument entgegen: es sei ziemlich absurd, Apoll nur die Konsequenzen seines Verbrechens vorzuhalten, aber nicht das Verbrechen selbst. Sonst beruft sich Schmidt auf die “Atmosphäre bürgerlicher Moral”, die das Stück durchziehe, weshalb auch die Verse 444-451 sicher als Tadel der Götter auch wegen ihrer Vergewaltigungen zu lesen seien. Wie dies aber zum Wortlaut paßt, erklärt er nicht.

Die traditionellen Auffassungen teilt in seinem Kommentar Gunther

<sup>5</sup> Daß es sich bei dem gesamten Monolog des Ion ab V. 429 geradezu um eine “stalwart defense” des Apoll handeln soll, ist ein isoliertes Mißverständnis von Forehand, 184.

<sup>6</sup> Daß aber, was im Partizip steht, nicht unbedingt eine harmlose Nebensache ist, zeigen die harten Worte, die Klytimestra Eur. *IA* 1149-52 an Agamemnon richtet und in denen schwere Vorwürfe im Partizip erscheinen: ἐγῆμας ἀκουσαν με κάλαβες βία, / τὸν πρόσθεν ἄνδρα Τάνταλον κατακτανών, / βρέφος τε τοῦμόν †...† / μαστῶν βιαίως τῶν ἐμῶν ἀποπάσας.

Martin. Auch er spricht im Kommentar zur Stelle von einer Anspielung auf die *δίκη βιαιῶν* und erwähnt den “Schadenersatz”. Seinem Verständnis der *προμηθία* als “what is prudent/cautiousness” gibt er eine interessante Wendung (s.u. S. 60).

Auf der anderen Seite haben sich mehrere Gelehrte weitgehend Spiras Ausführungen zur *δίκη βιαιῶν*, seiner Deutung von 448 f. und seinen Schlußfolgerungen angeschlossen<sup>7</sup>. Imhof in seiner Monographie über den *Ion* (S. 29 mit Anm. 56), Matthiessen in deren Besprechung (239) und Erbse (S. 48, Anm. 24) übernehmen Spiras Überlegungen im ganzen; Farrington (123) sagt nichts über Spiras These vom “Schadenersatz”, wiederholt aber seine Deutung von 448 f. Lee versucht im Geiste Spiras, mit 448 f. Apoll moralisch zu entlasten. Er übersetzt “for in pursuing pleasures beyond (sc. *πέρα*) the limit of prudence you do wrong” und merkt im Kommentar zur Stelle an: “Ion’s criticism is prudential rather than moral”. Daß für eine *δίκη βιαιῶν* eine Geldstrafe vorgesehen gewesen sein soll, erwähnt Lee (zu 445) ohne Erläuterung, obwohl Spiras Ausführungen zu seiner eigenen Deutung von 448 f. und zu dem geringen Gewicht, das er in seiner Einführung auf S. 32 Ions Vergewaltigungsvorwurf einräumt, passen.

Ohne die von Spira gezogenen Konsequenzen wird die Behauptung, Euripides habe an die *δίκη βιαιῶν* gedacht, von Pellegrino im Kommentar zu 444-451 wiederholt.

Da eine eingehende Untersuchung der tragenden Elemente von Spiras Interpretation bislang fehlt, wird im folgenden der von Spira angesetzte Bezug auf die *δίκη βιαιῶν* und die allgegenwärtige Wortdeutung von *προμηθία* geprüft und dabei Spiras Schluß infrage gestellt, daß Ion Apoll die Vergewaltigung selbst kaum vorwerfe, sondern im wesentlichen die Unterlassung der Fürsorge für Kreusa und das bei ihrer Vergewaltigung gezeugte Kind.

#### 1. *δίκας διδόναι βιαιῶν γάμων* in V. 445

Zunächst zur euripideischen Formulierung selbst: Von *δίκαι βιαιῶν γάμων* ist gar nicht die Rede, sondern wir haben es mit der bei LSJ s.v. *δίκη* IV.3 belegten Wendung *δίκην / δίκας διδόναι* zu tun (so auch Martin im Kommentar zur Stelle), die bei Euripides stets “Strafe büßen” heißt<sup>8</sup>, ohne irgendeinen Gedanken an “Entschädigung”. Daß die Wendung auch an unserer Stelle genauso gebraucht ist, zeigt außerdem die Gegenüberstellung mit 440 f. *καὶ γὰρ ὅστις ἂν βροτῶν / κακὸς πεφύκη, ζῆμιούσιν οἱ θεοί* (s.u. S. 51 f.).

Was bei diesem Gebrauch im Genitiv steht (siehe bei Euripides *El.* 269 und 1146; *Or.* 1597; *Andr.* 51 f.), hier die *βίαιοι γάμοι*, ist die bestrafte Untat.

Schon aus diesen Gründen ist klar, daß Euripides kaum an eine *δίκη*

<sup>7</sup> Z. T. lesen die Interpreten *πέρα* statt *πάρος*, s.o. S. 48, Anm. 3.

<sup>8</sup> Siehe die Konkordanz von Allen-Italie, p. 159, 1. Spalte.

βιαιῶν unter dem Aspekt einer Entschädigung gedacht haben kann<sup>9</sup>, und daß nach der Formulierung des Euripides die Vergewaltigungen selbst das eigentliche Verbrechen sind und nicht die Unterlassung einer nachträglichen Fürsorge.

Das wird zusätzlich bestätigt dadurch, daß in V. 446 neben Apoll auch Zeus und Poseidon gerügt werden. Diese beiden sind für ihre Vergewaltigungen gewiß berüchtigt, aber davon, daß sie ihre dabei gezeugten Kinder vernachlässigten, ist kaum die Rede.

Der Annahme einer Anspielung auf die δίκη βιαιῶν ist ferner nicht günstig, daß δίκη bei diesem Gebrauch von δίκην δίδοναι "Strafe" und nicht "Klage" oder "Prozeß" (LSJ s.v. IV a 1 und 2) bedeutet.

Soweit man die Formulierung selbst betrachtet, spricht daher außer der anscheinend zufälligen Übereinstimmung zweier Worte alles gegen eine Anspielung auf die δίκη βιαιῶν und erst recht gegen eine Verschiebung des Vorwurfs von der Vergewaltigung auf die Unterlassung nachträglicher Fürsorge.

## 2. Der Zusammenhang im Ion

Vor Vers 444 fordert Ion Apoll auf, sein Verhalten zu ändern und künftig tugendhaft zu handeln. Denn es sei nicht gerecht, daß die Götter selbst ἀνομία gegen die Gesetze zeigten, die sie den Sterblichen gegeben hätten (439-443):

μη σὺ γ', ἀλλ' ἐπεὶ κρατεῖς,  
ἀρετὰς δίωκε. καὶ γὰρ ὅστις ἂν βροτῶν  
κακὸς πεφύκη, ζημιούσιν οἱ θεοί.  
πῶς οὖν δίκαιον τοὺς νόμους ὑμᾶς βροτοῖς  
γράφαντας αὐτοὺς ἀνομίαν ὀφλισκάνειν;

Im unmittelbaren Anschluß daran wird in den hier zur Erörterung anstehenden Versen 444-447 mit der Überlegung, was wäre, wenn die Götter den Menschen Strafen büßten, anschaulich gemacht, wie es sich tatsächlich mit der ἀνομία der Götter verhält:

εἰ δ' (οὐ γὰρ ἔσται, τῷ λόγῳ δὲ χρῆσομαι)  
δίκας βιαιῶν δώσεται ἄνθρωποις γάμων  
σὺ καὶ Ποσειδῶν Ζεὺς θ' ὃς οὐρανοῦ κρατεῖ,  
ναοὺς τίνοντες ἀδικίας κενώσετε.

So gehören diese Verse zur Begründung des Aufrufs zur Tugend.

Nun fällt die Bestrafung der Sterblichen durch die Götter (440 f.) niemals milde aus und ist stets mit der entschiedenen Verdammung des Übeltäters verbunden, niemals ist die Rede davon, daß ein Sterblicher, wenn er nur den angerichteten Schaden ausgleiche, salviert sei. Danach kann in den Versen

<sup>9</sup> Daß Martin trotzdem daran glaubt, erscheint inkonsequent.

444-447, in denen der Bestrafung der Menschen hypothetisch die Bestrafung der Götter gegenübergestellt wird, keinesfalls daran gedacht sein, daß die Götter die Möglichkeit hätten, sich durch eine Entschädigung zu salvieren. Einziger Zweck der Gegenüberstellung ist, die Ungerechtigkeit der Götter zu zeigen, die selbst ungestraft die Gesetze brechen, für deren Übertretung sie die Sterblichen streng bestrafen. Daraus ergibt sich, daß in 444-447 nur deshalb von materiellen Bußen die Rede ist, weil damit die Vielzahl der Delikte anschaulich wird<sup>10</sup>.

An den von Spira betonten Entschädigungsaspekt einer (teilweisen) Strafzahlung an den Kyrios des Opfers einer Vergewaltigung kann folglich nicht gedacht sein, und daher liegt offenbar keine Relativierung der Vergewaltigungen vor, wie Spira sie ansetzt.

Unabhängig davon ist es implausibel, daß Ion in seiner Empörung über die Götter als gesetzlose Gesetzgeber<sup>11</sup> irgendeine Schuld Apolls relativieren sollte.

Desweiteren weiß das Publikum aus 359-61, daß Ion seine Mutter nicht weniger als Kreusa ihren Sohn vermißt, und kann ihm deshalb kaum den kalten<sup>12</sup> Gedanken an Entschädigung zutrauen, zumal eine solche Einschränkung gegen Ende des Monologs viel zu spät käme, etliche vorwurfsvolle Verse nach den Worten (436-38) *νουθητητέος δέ μοι*<sup>13</sup> / *Φοῖβος, τί πάσχει; παρθένους βία γαμῶν / προδίδωσι;*, die bereits den Vorwurf wegen der Vergewaltigung enthalten (s.o. S. 49 mit Anm. 6).

Schon unter diesen Gesichtspunkten ist es kaum möglich, eine Anspielung ins Auge zu fassen und daraus auf eine die Vergewaltigung Kreusas durch Apoll relativierende Formulierung zu schließen.

### 3. War die *δίκη βιαίων* gegen Vergewaltigung anwendbar?

Die folgende Durchsicht der Zeugnisse ergibt gegen Lipsius und Wilamowitz (s.o., S. 48), daß die *δίκη βιαίων* aller Wahrscheinlichkeit nach nicht

<sup>10</sup> Unbegreiflich, daß Spira S. 55 die Formulierung von der Leerung der Tempel mit "So viele sind eurer Gewalttaten. Eure reichen Tempelschätze müßtet ihr aufwenden" wiedergibt und dennoch kaum Gewicht auf diese Gewalttaten selbst legt.

<sup>11</sup> Daß es darum geht, erkennt Spira selbst auf S. 54.

<sup>12</sup> Siehe Schmidt (157 f.). Hoffer (310) bemerkt treffend, welch armseliger Ausgleich die Tempelschätze gerade für die reiche, aber unglückliche Kreusa wären. Daß eine Kreusa völlig versöhnende Wiedergutmachung nicht mehr möglich ist, sagt sie 425-28 *Λοξίας δ' ἔαν θέλη / νῦν ἀλλὰ τὰς πρὶν ἀναλαβεῖν* (sc. kompensieren) *ἀμαρτίας, / ἅπας μὲν οὐ γένοιτ' ἄν εἰς ἡμᾶς φίλος, ὅσον δὲ χρήζει* (θεός γάρ ἐστι) *δέξομαι*.

<sup>13</sup> Spira (54) versteht *μοι* als *Dativus ethicus* und schließt daraus, der Ton sei "fast vertraulich". In Wirklichkeit handelt es sich um einen *Dativus auctoris*, wie üblich beim Verbaladjektiv 2.

gegen Vergewaltigung anzuwenden war<sup>14</sup>, so daß Euripides auch nicht darauf anspielen konnte.

### 3.1 Die *δίκη βιαίων* in der lexikographischen Überlieferung

Zwar heißt es Harpocr. s.v. βιαίων (p. 73, 1-5 Dindorf [β 12 Keaney] = Photios β 139 = Suda β 280 Adler):

ὄνομα δίκης κατὰ τῶν βία πραπτόντων ὅτιοῦν· ὁ δὲ ἀλοῦς ἀποτίνει εἰς τὸ δημόσιον ἴσον <ὄσον> τῷ ἐλόντι. Δημοσθένης κατὰ Μειδίου (*or.* 21.44). εἰσι δὲ καὶ ἐν τοῖς Λυσιακοῖς (fr. 302 Carey) φερόμενοι λόγοι βιαίων. καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἐπὶ φθορᾷ παρθένων μόνον οὔτε τὸ ὄνομα οὔτε ἡ δίκη ἐλέγετο ἀλλὰ καὶ ἐπ' ἄλλων.

Aber das *Lex. Rhet. Cant.*<sup>15</sup> s.v. βιαίων δίκη erweckt einen anderen Eindruck: εἴ τις βία ἐπεισελθὼν τι ἔλαβεν ἀλλότριον ἢ ἐκ χωρίου ἢ ἐξ οἰκίας, βιαίων ἐκρίνετο. ἐν δὲ ταῖς σχολαστικαῖς ὑποθέσεσιν βίας ἔγκλημά ἐστι κατὰ τῶν κόρην ἀρπασάντων ἢ παῖδα ἐλεύθερον. ἰστέον ὅτι βιαίων γράφουσι τὴν δίκην οἱ παλαιοὶ καὶ οὐδεὶς βίας<sup>16</sup>. Demnach hat keiner im wirklichen Leben im Zusammenhang mit Vergewaltigung von einer δίκη βιαίων geredet, sondern nur ein βίας ἔγκλημα wird mit Vergewaltigung in Verbindung gebracht, und das auch nur ἐν ταῖς σχολαστικαῖς ὑποθέσεσιν<sup>17</sup>.

Für die Angabe des *Lex. Rhet. Cant.* und gegen Harpokration spricht, daß sich das *Lexicon Cantabrigiense* so bestimmt und konkret ausdrückt und Unterschiede benennt, die Harpokration anscheinend nicht kennt.

Desweiteren legt der Zusatz ἰστέον ὅτι βιαίων γράφουσι τὴν δίκην οἱ παλαιοὶ καὶ οὐδεὶς βίας nahe, daß das ἔγκλημα βίας und die δίκη βιαίων bisweilen durcheinandergebracht wurden. Auf dieser Grundlage läßt sich die Formulierung bei Harpokration und der Widerspruch zwischen den beiden Einträgen wohl am einleuchtendsten erklären.

Besonders gewichtig ist, daß Platon für seinen Staatsentwurf in den *Nomoi* eine ganz ähnliche Auffassung von dem Delikt βίαια bietet wie das *Lexicon Cantabrigiense*, der Wortlaut beider Stellen voneinander aber so verschieden ist, daß die *Nomoi* nicht als Quelle für das *Lexicon* in Betracht kommen: ἐν εἰρήσθω τοιόνδε τι νόμιμον βιαίων περί· τῶν ἀλλοτρίων μηδένα μηδὲν φέρειν μηδὲ ἄγειν, μηδ' αὖ χρῆσθαι μηδενὶ τῶν πέλας, ἐὰν μὴ πείσῃ

<sup>14</sup> Zu dieser Auffassung kam schon Sauppe, wenn auch mit nicht überzeugender Begründung, s. unten S. 55, Anm. 20.

<sup>15</sup> Vd. E. O. Houtsma, *Lexicon Rhetoricum Cantabrigiense*, Leiden 1870 (= *Lexica Graeca Minora*, ed. K. Latte - H. Erbse, Hildesheim 1965, 61-139).

<sup>16</sup> Mit wenigen Abweichungen und Entstellungen, die von Lipsius II 637, Anm. 1 z.T. übernommen werden, bezeugt den gleichen Text ein *Scholion* zu Plat. *Resp.* 5.464e, p. 230 Greene (zur Textkonstitution siehe Greenes Anmerkungen; zu der Platonstelle s.u. S. 54).

<sup>17</sup> Zu Unrecht zitiert Lipsius II 637, Anm. 1 diesen Eintrag als Beleg für eine Anwendung der δίκη βιαίων gegen Vergewaltigung.

τὸν κεκτημένον (*Nomoi* 10.884a).

Gegen Harpokration spricht weiter, daß seine Definition nach einer *ad hoc* vorgenommenen Ableitung aus βιαίων aussieht. Denn die pauschale Formulierung ὄνομα δίκης κατὰ τῶν βία πραττόντων ὅτιοῦν paßt neben Raub zu so verschiedenen Verbrechen wie Sachbeschädigung, Körperverletzung, Vergewaltigung und Mord, belastbare Belege finden sich aber bei den Rednern für einen Bezug nur auf Raub. Diese Belege sollen nun dargestellt werden. Danach wird dargelegt, daß die von Gelehrten vorgebrachten Zeugnisse für die Anwendung auch gegen Vergewaltigung einer Überprüfung nicht standhalten.

### 3.2. Zeugnisse für die Anwendung einer δίκη βιαίων gegen Raub

Die von Harpokration angeführte Demosthenesstelle (21.44 ἄν... μικροῦ πάνυ τι τιμήματος ἄξιόν τις λάβῃ, βία δὲ τοῦτο ἀφέληται, τὸ ἴσον τῷ δημοσίῳ προστιμᾶν οἱ νόμοι κελεύουσιν ὅσον περ δὴ τῷ ιδιώτῃ) paßt im Einklang mit dem *Lex. Rhet. Cant.* und Platons *Nomoi* 10.884a zu einer Anwendung der δίκη βιαίων gegen Raub.

Zu den fremden "Besitztümern", die man im Sinne des athenischen Gesetzes über βίαα gewaltsam entwenden konnte, gehörten auch Sklaven, siehe Lysias 23.12 ὅστις... ἐβουλήθη βία ἀφαιρεθεῖς ἐνόχους καταστήσαι τοὺς ἑαυτοῦ ἐπιτηδείους τοῖς βιαίσις μᾶλλον ἢ κατὰ τοὺς νόμους εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἐξαιρεθεῖς δίκην λαβεῖν παρὰ τῶν ἀγόντων αὐτόν, οὐδενὶ χαλεπὸν γῶνα ὅτι εὖ εἰδὼς ἑαυτὸν ὄντα δοῦλον ἔδεισεν ἐγγυητὰς καταστήσας περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι. Daß die Entführung von Sklaven in diesem Sinne als "Raub" aufgefaßt wurde, bestätigt der Umstand, daß Platons Definition des Delikts βίαα in *Nomoi* 10.884a (s.o. S. 53 f.) offenbar die Entführung von Sklaven umfaßt, denn es heißt in den *Nomoi* 11.914e - 915a: τῶν βιαίων ἐνοχος ἔστω (sc. der Entführer eines Sklaven) καὶ ἀλοὺς τὴν διπλασίαν τοῦ ἐπιγραφέντος βλάβους τῷ ἀφαιρεθέντι τινέτω. Eine Abweichung von attischer Rechtspraxis ist nur, daß in Platons Utopie die doppelte Schadenssumme vollständig an den Geschädigten geht, nicht zum einen Teil an den Staat. Siehe auch Lipsius II 638. Zahlreiche weitere Belege ohne ausdrückliche Nennung des Delikts βίαα finden sich im Kommentar von Stallbaum zu der sogleich zu zitierenden Platonstelle.

Im Hinblick auf die Definition der *Nomoi*, die zitierten Stellen und den Zusammenhang wird in Plat. *Resp.* 5.464e οὐδὲ βιαίων γε οὐδ' αἰκίας δίκαι δικάως ἂν εἶεν ἐν αὐτοῖς (sc. den φύλακες, bei denen der Gedanke an gegenseitige Vergewaltigung fernliegt) auch Raub und keinesfalls Vergewaltigung gemeint sein<sup>18</sup>.

<sup>18</sup> Das Scholion dazu, weitgehend identisch mit dem erwähnten Eintrag im *Lex. Rhet. Cant.* (s.o., S. 53 mit Anm. 16), schließt eine Anwendung der δίκη βιαίων gegen Verge-

### 3.3 Belege für eine Anwendung der δίκη βιαιῶν gegen Vergewaltigung?

Nun sind die Zeugnisse zu prüfen, die man als Belege für eine Anwendung der δίκη βιαιῶν gegen Vergewaltigung angeführt hat. Am Ende bleibt allein eine von einem kaiserzeitlichen Autor bloß ausgedachte Gegeninstanz, eine Stelle bei Lukian, über deren Gewicht zuletzt geurteilt werden muß. Betrachten wir erst die Stellen, die aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. angeführt werden.

#### 3.3.1 Beispiele aus dem vierten Jahrhundert v. Chr.?

Was die nur in dem Eintrag bei Harpokration erwähnten λόγοι βιαιῶν aus dem *Corpus Lysiacum* angeht, schließt Carey in der Vorbemerkung zu den Fragmenten der Rede κατὰ Φιλωνίδου βιαιῶν (= Nr. 140 Carey, ganz oder teilweise identisch mit den λόγοι βιαιῶν?) nicht aus, daß es darin um Vergewaltigung ging.

Aber ein Indiz dafür fehlt, denn das wörtliche Lysias-Zitat aus dieser Rede bei Athen. *Deipnosoph.* 13.61, p. 305, 21-23 Kaibel (= fr. 299 Carey) taugt nicht: ἔστιν οὖν γυνὴ ἑταίρα Ναῖς ὄνομα, ἧς Ἀρχίας κύριός ἐστιν, ὁ δ' Ὑμέναιος ἐπιτήδειος, ὁ Φιλωνίδης δ' ἐρᾶν φησιν.

Dafür, daß die Leidenschaft des Philonides zu einer Gewalttat geführt habe, gibt es keinen Anhaltspunkt. Von einer φθορά παρθένων (siehe die Erklärung der δίκη βιαιῶν bei Harpokration oben, S. 53) kann bei einer Hetaïre jedenfalls keine Rede sein.

Sauppe (*Oratores Attici*<sup>19</sup>, II p. 208 zu fr. 124) bemerkt mit Recht, daß es vielmehr um eine Erbin gegangen zu sein scheint, der etwas gewaltsam entwendet wurde, und verweist auf Harpocr. s.v. κακώσεως p. 167, 5-13 Dindorf (= κ 12 Keaney): ὅτι... ἐξῆν καὶ παντὶ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι κακώσεως γονέων καὶ ταῖς ἐπικλήροις βοηθεῖν δηλοῦται... ἐν τῷ Λυσίου κατὰ Φιλωνίδου βιαιῶν (fr. 301 Carey).

Sauppes Vermutung hat den Vorzug, die Rede, in der es um βίαια ging, sowohl mit dem *Lex. Rhet. Cant.* als auch mit Harpokration, der eine Stelle (Dem. 21.44) zitiert, an der es um gewaltsame Entwendung geht, in Übereinstimmung zu bringen<sup>20</sup>.

waltung aus.

<sup>19</sup> *Oratores Attici*, rec. et adn. G. Baiterus - H. Sauppius, 2 Bde., 1839-43 / 1845-50.

<sup>20</sup> Sauppe schließt Vergewaltigung kategorisch aus gerade aufgrund der hier im Haupttext ausgeführten These, daß die δίκη βιαιῶν ganz allgemein nicht auf Vergewaltigung anzuwenden war. Jedoch ist seine Argumentation in dieser Frage verbesserungsbedürftig. Denn Sauppe zitiert das *Lex. Rhet. Cant.* nicht und stützt sich allein auf die Überlieferungslage bei Harpokration s.v. βιαιῶν (zitiert oben, S. 55): Das μόνον sei nicht in der *epitome* überliefert, und die Worte ἀλλὰ καὶ ἐπ' ἄλλων fehlten in der Mehrzahl der Handschriften (siehe Dindorfs Apparat). So beseitigt Sauppe beides und liest am Ende des Eintrags bloß καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἐπὶ φθορᾷ παρθένων οὔτε τὸ ὄνομα οὔτε ἡ δίκη ἐλέγετο. Dindorf verteidigt μόνον und ἀλλὰ

Damit fehlt einem Bezug der von Harpokration angeführten λόγοι βιαίωv auf Vergewaltigung die Grundlage.

Lipsius (II 638 f.) und MacDowell (S. 124) zitieren als Wiedergabe eines Gesetzes für eine δίκη βαιῶv Lys. 1.32 f.: ἀκούετε, ὦ ἄνδρες, ὅτι (sc. ὁ νόμος) κελεύει, εἰάν τις ἄνθρωπον (ἄνδρα Dobree)<sup>21</sup> ἐλεύθερον ἢ παῖδα αἰσχύνη βία, διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλιν· εἰάν δὲ γυναῖκα, ἐφ' αἷσπερ ἀποκτείνειν ἔξεστιν, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι· οὕτως, ὦ ἄνδρες, τοὺς βιαζομένους ἐλάττονος ζημίας ἀξίους ἠγήσατο εἶναι ἢ τοὺς πείθοντας· τῶν μὲν γὰρ θάνατον κατέγνω, τοῖς δὲ διπλῆν ἐποίησε τὴν βλάβην, ἠγούμενος τοὺς μὲν διαπρατομένους βία ὑπὸ τῶν βιασθέντων μισεῖσθαι, τοὺς δὲ πείσαντας οὕτως αὐτῶν τὰς ψυχὰς διαφθεῖρειν, ὥστε...<sup>22</sup>.

Was die Stelle mit der δίκη βαιῶv, wie sie bei Harpokration beschrieben wird, verbinden könnte, sind drei Punkte: Zunächst legt die Rede von einer βλάβη (vom Erstaten ist nicht geradezu die Rede) mindestens nahe, daß es um eine δίκη geht (s.o. S. 48). Aus dem gleichen Grund scheint es sich um einen ἀγὼν τιμητός zu handeln, was für die δίκη βαιῶv aus Harpokration hervorzugehen scheint, weil er das Strafgeld nicht mit einer Zahl, sondern nur allgemein im Hinblick auf die Zahlung einer offenbar festzusetzenden

καὶ ἐπ' ἄλλων mit der Begründung, mit den beiden nur in einem Teil der Überlieferung vorfindlichen Elementen ergebe sich ein völlig plausibler Text, erklärt aber nicht, warum Sauppes Version weniger plausibel erscheine. Weniger plausibel ist Sauppes Fassung tatsächlich, denn die Erklärung von βαιῶv am Anfang des Eintrags (ὄνομα δίκης κατὰ τῶν βία πραττόντων ὀτιοῦν) paßt schwerlich zu einem nachträglichen Ausschließen der φθορά παρθένων, schon gar nicht eingeleitet mit καὶ δῆλον ὅτι, und dies mag Dindorf sich gedacht haben. Zudem ergibt in der *epitome* das ἀλλὰ καὶ ἐπ' ἄλλων nur mit dem μόνον Sinn. Also wird beides ursprünglich in der *epitome* gestanden haben und das μόνον nachträglich ausgefallen sein, was nach -ένων besonders leicht geschehen konnte. Was das Fehlen von ἀλλὰ καὶ ἐπ' ἄλλων in Manuskripten des Lexikons angeht, kommt für unseren Zweck nichts darauf an, denn schon allein mit dem μόνον, das in allen diesen Handschriften überliefert und (wie gesagt) auch in der *epitome* vorauszusetzen ist, ergibt sich als Aussage des Eintrags, daß die δίκη βαιῶv auch bei Vergewaltigung angewendet worden sei, was der im Haupttext vertretenen Gegenthese kaum abträglich ist.

<sup>21</sup> Für Dobrees Änderung spricht außer dem folgenden εἰάν δὲ γυναῖκα die ähnliche Formulierung in dem Gesetz bei Dem. 21.47, s. Todd *ad loc.*

<sup>22</sup> Harris und im Anschluß Carey (1995, 400) und Todd (zu § 30 μοιχὸν λαβῶν) bemerken, daß auch diejenigen, die einen *in flagranti* erwischten Vergewaltiger töteten, von dem Gesetz vom Areopag (Lys. 1.30) geschützt wurden, dessen Wortlaut Dem. 23.53 überliefert ist und in dem es heißt εἰάν τις ἀποκτείνῃ (sc. τινα) ... ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπὶ ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἢ ἂν ἐπὶ ἐλευθέροις παισὶν ἔχη, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Auf diese besondere Regelung, erklären diese Gelehrten, wurde vermutlich im Gesetz über Vergewaltigung nicht eigens hingewiesen. Lysias konstruiert dann durch das manipulative μοιχὸν λαβῶν (§ 30) in der Zusammenfassung des Gesetzes vom Areopag und das Verschweigen des möglichen Bezugs auch auf Vergewaltiger in § 32 einen Unterschied in der Gesetzeslage, der so gar nicht bestand, wenn man alle betreffenden Gesetze zusammennahm.

Summe je einmal an Kläger und Staat angibt. Drittens könnte die Formulierung διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν bei Lysias auf eine entsprechende Zahlung der Schadenssumme an den Kläger und den Staat deuten.

Der dritte Punkt ist von eingeschränktem Gewicht, da sich die Lysiasstelle auch anders verstehen läßt (Todd zu § 32 διπλῆν τὴν βλάβην). Vor allem aber bezeichnet Harpokration die Opfer anders: Er redet von φθορά παρθένων als dem für diese Art der Klage charakteristischen Delikt (das *Lex. Rhet. Cant.* nennt neben der Vergewaltigung einer κόρη noch die παῖδες ἐλεύθεροι als Gegenstände von βίας ἐγκλήματα in Übungsreden). Lysias dagegen nennt diverse Opfer, aber ausgerechnet παρθένοι nicht.

Zudem kann man an andere Klage- oder Prozeßformen denken (Todd S. 130 f.).

Aus diesen Gründen liegt eine Verbindung der von Lysias zitierten Strafvorschrift gerade mit der δίκη βιαίων nicht sonderlich nahe.

Es findet sich also im vierten Jahrhundert kein Zeugnis, das gegen das *Lex. Rhet. Cant.* zugunsten der These von der Anwendung der δίκη βιαίων in Vergewaltigungsfällen angeführt werden und für die Annahme einer Anspielung bei Euripides sprechen könnte. Ein Beleg aus euripideischer Zeit findet sich erst recht nicht.

### 3.3.2 *Das solonische Gesetz*

Von der δίκη βιαίων streng zu unterscheiden ist gegen Glotz (S. 394, Anm. 2) eine Strafvorschrift gegen Vergewaltiger, die zur Zeit des Euripides in Geltung gewesen sein kann und die Plutarch in der *Vita des Solon* 23.1 = fr. 26 Ruschenbusch = test. 461 Martina) zitiert: ἐὰν ἀρπάσῃ τις ἐλευθέραν γυναῖκα καὶ βιάσῃται, ζημίαν ἑκατὸν δραχμᾶς (sc. Σόλων) ἔταξε.

Die Strafsumme steht fest, es handelt sich also nicht um einen τιμητὸς ἀγών (s.o. S. 48), und das gesamte Geld geht an den Staat, es handelt sich also kaum um eine δίκη (ibid.), sondern um eine γραφή. Zudem ist von einer φθορά παρθένων (s. Harpokration s.v. βιαίων, zitiert oben, S. 53) nicht die Rede.

So bleibt in Geltung, was sich aus dem *Lex. Rhet. Cant.* ergibt. Es ist aber gut möglich, daß wir in dem Gesetz des Solon den Hintergrund fassen, vor dem Euripides an Geldstrafen für die Götter dachte, ggf. ohne Anspielung auf einen juristischen *terminus technicus*. Auf eine "Entschädigung" kann dann im *Ion* nicht angespielt sein (s.u. S. 58 f.).

### 3.3.3 *Lukian*

Zugunsten Harpokrations und der Annahme einer gegen Vergewaltigung anwendbaren δίκη βιαίων bleibt allein eine Partie aus einem literarischen Kabinettstückchen, das ein halbes Jahrtausend jünger ist als Euripides, Luc. *Hermot.* 81: (sc. ὁ νεανίσκος) τοῦμοῦ γείτονος Ἐχεκράτους τὴν θυγατέρα συναρπάσας παρθένον οὖσαν διέφθειρεν καὶ ὀλίγου δίκην ἔφυγεν (*ed. Sal-*

*muriensis*, ἔφυγον *codd.*) βιαίων, εἰ μὴ ἐγὼ ταλάντου ὠνησάμην τὸ πλημμύλημα παρὰ πένητος ἀνδρὸς τοῦ Ἐχεκράτους. Es ist klar, daß dieses Zeugnis gegen die Aussage des *Lex. Rhet. Cant.* kein Gewicht beanspruchen kann. Die Erfindung setzt möglicherweise Gegebenheiten viel späterer Zeit voraus und könnte von der im *Lex. Rhet. Cant.* korrigierten terminologischen Verwirrung, ja sogar direkt von der bei Harpokration faßbaren lexikographischen Tradition beeinflusst sein.

Damit ist die Durchsicht der als Belege angeführten Texte abgeschlossen. Sie hat ergeben, daß sich bis auf den hier mehr als fragwürdigen Lukian kein Beleg für eine Anwendung der δίκη βιαίων gegen Vergewaltigung findet, der Harpokrations Aussage bestätigen könnte. Auf der anderen Seite finden sich, wie oben (S. 54 f.) gesagt, mehrere das *Lex. Rhet. Cant.* bestätigende Belege für eine Anwendung der δίκη βιαίων gegen Raub bzw. für die Auffassung des Delikts βίαια als Raub. Das *Lexicon Cantabrigiense* hat offenbar Recht, und so bewährt sich die Hypothese nicht, daß zur Zeit des Euripides die δίκη βιαίων gegen Vergewaltigung anzuwenden gewesen sei.

Deshalb kann auch unter diesem Gesichtspunkt die Annahme, Euripides habe bei seiner Formulierung an eine δίκη βιαίων gedacht, kaum zutreffen.

#### 4. *Ging es bei Vergewaltigungsprozessen um bloße Entschädigung?*

Darüber, daß Vergewaltigung als schwerwiegendes Verbrechen galt, sind sich die Gelehrten einig<sup>23</sup>. Das zeigt sich auch daran, daß der "Schaden" nach den bekannten Gesetzen gerade nicht einfach erstattet wurde, wie Spira meint.

Ausdrücklich von einer Zahlung an den Kläger spricht nur der hier fragwürdige Harpokration (s.o. S. 53), der aber gleichzeitig von einer zusätzlichen Strafe in gleicher Höhe an die Staatskasse spricht. Als eine reine "Entschädigung" ohne Bestrafung kann die zu zahlende Summe bei Harpokration nicht gelten.

Dies erst recht nicht, wenn man das solonische Gesetz voraussetzt, das eine ζημία vorsah (s.o. S. 57).

<sup>23</sup> Siehe Carey 1995, 407-410; Todd S. 49 und im Kommentar zu § 32, S. 133. Dissens unter den Gelehrten herrscht spätestens seit Harris nur in der Frage, ob μοιχεία noch strenger bestraft wurde als Vergewaltigung (zu *Lys. or.* 1.32 f., wo die Gesetzeslage manipuliert wird, s.o. S. 56 mit Anm. 22). Dieser Vergleich kommt in unserem Zusammenhang nicht in Betracht. Zur Beurteilung der Vergewaltigung in der griechischen Neuen Komödie siehe Brown 1993, 196 f. und besonders ders. 1991, 533 f. Dunns (S. 133) Schluß aus der mutmaßlichen Zahlung des Strafgeldes an den κύριος des Opfers (siehe das Harpokration-Zitat oben, S. 53 und ggf. *Lys.* 1.32, s.o. S. 56), Vergewaltigung sei in Athen als Verbrechen nicht gegen die Frau, sondern gegen ihren κύριος angesehen worden, geht viel zu weit, von der fragwürdigen Bedeutung solcher Überlegungen für eine Tragödie ganz zu schweigen (s. Martins Kommentar zu 10 f.).

Bei Lysias 1.32 f. (s. oben, S. 56) wird die βλάβη (der Wert des entstandenen Schadens; Todd *ad loc.* scheint z. T. an “Strafgeld” zu denken, wofür sich aber kein Beleg findet) doppelt bezahlt, in welchem Verhältnis an den Staat und an den Kläger, ist ganz unklar. Aber um einen einfachen Schadensersatz geht es jedenfalls nicht.

So ist nach jedem dieser Gesetze der Täter, wird er verurteilt, ein bestrafter Verbrecher und nicht einer, der bloß einen unglücklich entstandenen Schaden ersetzt, und es spricht nichts dagegen, daß das Publikum des Euripides entsprechende Vorstellungen hatte.

##### 5. Zwischenergebnis:

Die Formulierung und der Zusammenhang im *Ion* setzen nicht die Anwendung der δίκη βλαίων auf Vergewaltigung voraus, sondern machen eine Anspielung darauf höchst implausibel.

Die Durchsicht der Zeugnisse hat gezeigt, daß die δίκη βλαίων allem Anschein nach nicht gegen dieses Delikt gerichtet war, so daß Euripides im *Ion* auch nicht darauf anspielen konnte.

Unabhängig davon ging es bei Vergewaltigungsprozessen nicht um bloßen Schadensersatz (auch nicht bei der von Harpokration auf Vergewaltigung bezogenen δίκη βλαίων), sondern zumindest teilweise um Bestrafung.

Deswegen ist der Schluß darauf, daß Apoll im wesentlichen die Folgen der Vergewaltigung vorgeworfen würden, aber kaum diese selbst, ohne Substanz.

So werden die Vergewaltigungen in den Versen 444-447 von Ion keinesfalls nebensächlich behandelt, sondern als schwerwiegender Vorwurf vorgebracht. Die starke Formulierung von der Leerung der Tempel (V. 447) hat demnach den Zweck, die Menge von Vergewaltigungen durch die Götter anschaulich zu machen und gerade nicht, das Gewicht von ihnen auf die Folgen zu verschieben.

##### 6. προμηθία (V. 448)

Spira beruft sich für seine Deutung der Verse 444-447 und des ganzen Monologs auch auf die Verse 448-451. Die Götter würden nur angeklagt, weil sie das Ausleben ihrer Lust nicht mit προμηθία verbänden (s.o. S. 48 f.). Dabei hält er sich im Rahmen der von seinen Vorgängern und späteren Interpreten bis heute vorgeschlagenen Wortdeutungen, scheut aber vor einer Festlegung auf eine einzige Übersetzung zurück, indem er προμηθία nacheinander mit “Vorbedenken”, “Voraussicht”, “Vorsorge” und “Fürsorge” übersetzt (s.o. S. 49).

Spiras Schwanken hat seinen Grund, denn ein Beleg dafür, daß προμηθία “Fürsorge” heißen könnte, was einigermaßen akzeptabel sein könnte, wenn man mit Conington πέρα läse (s.o. S. 48, Anm. 3), fehlt (cf. LSJ s.v.), und um

Voraussicht/Vorsorge kann es ja wohl nicht gehen, sondern allenfalls darum, daß sich Apoll nicht um das einmal gezeugte Kind gekümmert hat. Schon gar nicht paßt die Übersetzung als "Vorsorge" dazu, daß nach Ions eigener Aussage reichlich Geldmittel in den Heiligtümern bereitstehen, die zum finanziellen "Ausgleich" zumindest in Kreusas Fall, der Anlaß zu seinem Monolog gab, gebraucht werden könnten.

Ein weiteres Bedenken ist gerade, daß mit der traditionellen Wortdeutung, wenn sie denn irgendeinen Sinn ergibt, die Schuld des Apoll wegen der Vergewaltigung tatsächlich eingeschränkt würde, was nicht zur oben (S. 50-59) begründeten Interpretation des δίκας δίδοναί βταιῶν γάμων (445) und besonders nicht zur oben (S. 51 f.) festgestellten Stoßrichtung der Verse 439-447 gegen die Götter als gesetzlose Gesetzgeber paßt.

Zudem verweist Spira selbst im Anschluß an Wilamowitz (*ad loc.*) auf Eur. *Hipp.* 382 ἡδονὴν προθέντες ἀντι τοῦ καλοῦ.

Einige der besagten Probleme vermeidet Martins Variante der traditionellen Interpretation. Er legt (zu 448-451 und zu 448-49) mit Blick auf 449b-451 in die προμηθία hinein, Apoll und die anderen Götter vernachlässigten beim Erfüllen ihrer ἡδοναί den vorsichtigen Gedanken (= προμηθία), daß sie als schlechte Vorbilder die Untaten auch der Menschen rechtfertigten und so deren moralische Maßstäbe ruinierten; dieses Herbeiführen moralischer Korruption sei ein indirektes, aus den Vergewaltigungen selbst erwachsendes neues Unrecht (gegen wen, erklärt Martin nicht). Dieses neue Unrecht sei es und nicht die Vergewaltigungen selbst, auf das sich in 449 das ἀδικεῖτ' beziehe.

Martins Interpretation kann jedoch nicht überzeugen.

Denn daß Ion in 448 f. erklärt, worin die ἀδικία (447) bestehen, zeigt das γάρ in Vers 448 in Verbindung mit dem ἀδικεῖτ' in 449 (über das γάρ schweigt Martin). Mit den ἀδικία sind aber sicher die Vergewaltigungen gemeint (so Martin selbst zu Vers 447), deshalb muß sich ἀδικεῖτ' auf die Vergewaltigungen selbst beziehen und nicht auf ein daraus folgendes indirektes Unrecht, das in der Herbeiführung moralischer Korruption unter den Menschen bestünde.

Ferner wird in den Versen 449b-451 nicht formuliert, daß die moralischen Maßstäbe durch das Verhalten der Götter ruiniert würden, sondern mit ganz anderer Gewichtung, daß es künftig nicht mehr gerecht sei, die Menschen als böse zu bezeichnen, wenn sie nur die "schönen Taten" der Götter nachahmten; vielmehr sei es angemessen, statt dessen die Götter böse zu nennen, da sie mit schlechtem Beispiel vorangingen. Diese Schlußbemerkung dient offenbar mit Rückblick auf die Verse 439-443 dazu, abschließend noch einmal die moralische Überlegenheit der Götter und damit ihre Legitimation als Gesetzgeber und Bestrafer der Menschen zu leugnen, wenn sie

sich so verhalten wie Apoll. Dies schließt die Begründung des Aufrufs zur Tugend (s.o. S. 51) ab.

Auch Martins Interpretation überzeugt also nicht, und zwar deshalb, weil er sich der traditionellen Deutung der *προμηθία* als "cautiousness" anschließt.

Demgegenüber lösen sich alle Probleme in nichts auf, sobald man die bisher einhellig vertretene Wortdeutung als "Vorsicht / Voraussicht / Vorsorge / Fürsorge" aufgibt und versteht, daß *προμηθία* an der Stelle etwas ganz anderes bedeutet: Achtung, Schamgefühl, Rücksichtnahme, Respekt:

Genau in unseren Zusammenhang paßt ein Gebrauch des Verbs *προμηθέομαι* bei Herodot 9.108.1 (Ξέρξης) ἦρα τῆς Μασίστεω γυναικός... ὡς δὲ οἱ προσπέμποντι οὐκ ἐδύνατο κατεργασθῆναι, οὐδὲ βίην προσέφερε προμηθέομενος τὸν ἀδελφεὸν Μασίστην. τωὐτὸ δὲ τοῦτο εἶχε καὶ τὴν γυναῖκα· εὗ γὰρ ἐπίστατο βίης οὐ τευξομένη<sup>24</sup>. How/Wells setzen im Kommentar zur Stelle treffend *προμηθέομαι* mit *αἰδέομαι* gleich. Auch das Substantiv findet sich in ähnlichem Sinne. Bei Herodot 1.88.1 schenkt Kyros Kroisos die Freiheit und es heißt: Κύρος... αὐτὸν... ἐν πολλῇ προμηθίῃ εἶχε. Bei Xenophanes DK 21 B 1, V. 24 liest man θεῶν <δὲ> προμηθείην αἰὲν ἔχειν ἀγαθόν, wobei gerade θεῶν zeigt, daß man nach Xenophanes nicht nur gegenüber den Göttern in diesem Sinne *προμηθείη* haben kann. Auch in Eur. *IT* 1202 δίκαιος ἠύσέβεια καὶ προμηθία, wo Iphigenie das Götterbild durch eine rituelle Waschung reinigen will, läßt sich die *προμηθία* passender als Synonym von *αἰδώς* deuten denn als "Vorausbedenken" (wie es die Interpreten und Übersetzer verstehen)<sup>25</sup>.

Setzt man diesen Sprachgebrauch an unserer Stelle an, verschwinden, wie gesagt, alle Probleme mit einem Schlag.

Die Partie fügt sich dann in eine Reihe von Stellen im *Ion* ein, an denen Apolls (mangelndes) Schamgefühl im Umgang mit Kreusa zur Sprache kommt<sup>26</sup>:

In 895 beklagt Kreusa Apolls bei ihrer Vergewaltigung gezeigte ἀναίδεια. Von einem *αἰσχύνεσθαι*, das Apoll grundsätzlich abhalte, sich für Menschen typisches Unrecht zuschulden kommen zu lassen, weshalb Kreusas Behauptungen (s.o. S. 47) nicht zutreffen könnten, spricht *Ion* 341. Ein

<sup>24</sup> τωὐτὸ δὲ τοῦτο εἶχε καὶ τὴν γυναῖκα bedeutet "genau die gleiche Rücksicht (sc. auf ihren Mann) hielt auch die Frau zurück".

<sup>25</sup> Siehe auch Antiph. *Tetr.* 1.3.3 τοὺς μὲν... ὁ φόβος ἢ τε ἀδικία ἰκανὴ ἦν παῦσαι τῆς προμηθίας, τοῖς δὲ ὅ τε κίνδυνος ἢ τε αἰσχύνη ἀρκοῦσα ἦν σωφρονίσει τὸ θυμούμενον τῆς γνώμης, wo *προμηθία* (statt des überlieferten *προθυμία*) eine von fast allen späteren Herausgebern in den Text gesetzte Konjektur von Becker ist.

<sup>26</sup> Die zitierten Stellen nennt Quijada Sagredo (60). Siehe auch die von Huys (98) angeführten Partien, die auf ein Schamgefühl Apolls schließen lassen können.

nachträgliches αἰσχύνεσθαι des Apoll wegen seines Verhaltens gegen Kreusa (an dieser Stelle ist noch nicht ausdrücklich von Notzucht die Rede gewesen) faßt Ion in Vers 367 ins Auge.

Da also an unserer Stelle die προμηθία offenkundig das “Schamgefühl” ist, ist sicherlich die Vergewaltigung der in 448 f. erhobene Vorwurf, und dies stimmt zu den Versen 444-447, in denen, wie dargelegt, die Vergewaltigung ein Hauptvorwurf ist.

Nun wird erst recht klar, daß das von Conington konjizierte πέρα verkehrt und das in der Primärüberlieferung tradierte πάρος richtig ist: Die Götter gehen *lieber* ihren Lüsten (ἡδοναί) nach als ihrem Schamgefühl (προμηθία). Die ἡδοναί sind es, die die Götter immer wieder zum ἀδικεῖν bestimmen, die προμηθία wird ihnen entgegengestellt als das, was sie vom Unrecht abhalten sollte.

### 7. Ergebnis

Der Gedanke an eine δίκη βιαιῶν spielt an der Euripidesstelle keine Rolle. Vielmehr ist ohne konkreten Bezug auf klar definierte zeitgenössische Gerichtsverfahren (die dem Staat zu entrichtende Geldstrafe war jedenfalls vom solonischen Gesetz bekannt) von der Bestrafung der Götter für ihre Vergewaltigungen die Rede, die sie die ganze Pracht in ihren Heiligtümern kosten würde, und so ist die Vergewaltigung ein Hauptvorwurf an Apoll. Keinesfalls liegt das Gewicht allein auf ihren Folgen.

Passend dazu ist προμηθία nicht “Voraussicht”, “Vorsorge” oder “Fürsorge”, sondern synonym mit αἰδώς.

Ein Nebeneffekt der Untersuchung ist die Lösung des textkritischen Problems in Vers 448: das überlieferte πάρος ist richtig.

Universität Erlangen

HENDRIK OBSIEGER

## Bibliographische Referenzen:

- F. G. McC. Brown, *Attitudes to Rape and Seduction: The Evidence of Menander, Dyskolos* 289-293, "CQ" 41, 1991, 533-534.
- Id., *Love and Marriage in Greek New Comedy*, "CQ" 43, 1993, 189-205.
- C. Carey, *Lysiae orationes cum fragmentis*, Oxford 2007.
- C. Carey, *Lysias. Selected Speeches*, with an Introduction and Commentary, Cambridge 1989.
- C. Carey, *Rape and Adultery in Athenian Law*, "CQ" 45, 1995, 407-17.
- F. Dunn, *The Battle of Sexes in the Ion*, "Ramus" 19, 1990, 130-142.
- H. Erbse, *Der Gott von Delphi im Ion des Euripides*, in: *Teilnahme und Spiegelung. Festschrift für H. Rüdiger*, Berlin-New York 1975, 40-54.
- A. Farrington, *Γνώθη σαυτόν. Social Self-Knowledge in Euripides' Ion*, "RhM" 134, 1991, 120-136.
- W. Forehand, *Truth and Reality in Euripides' Ion*, "Ramus" 8, 1979, 174-187.
- G. Glotz, *La solidarité de la famille*, Paris 1904.
- Grégoire: *Euripide*, tome III, *Héraclès. Les Suppliantes. Ion*, texte établi et traduit par L. Parmentier et H. Grégoire, Paris 1959.
- E. Harris, *Did the Athenians Regard Seduction as a Worse Crime than Rape?*, "CQ" 40, 1990, 370-77.
- S. Hoffer, *Violence, Culture and the Workings of Ideology*, "CA" 15, 1996, 289-318.
- M. Huys, *The Tale of the Hero who was Exposed at Birth in Euripidean Tragedy*, Leuven 1995.
- M. Imhof, *Euripides' Ion*, Bern-München 1966.
- K. H. Lee, *Euripides. Ion*, ed. with Intr., Transl. and Comm., Eastbourne 1997.
- R. Leimbach, *Euripides. Ion*, Diss. Frankfurt 1971.
- H.-J. Lipsius, *Attisches Recht und Rechtsverfahren*, 3 Bde. mit fortlaufender Seitennumerierung, Leipzig 1905-1915.
- D. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, London 1978.
- G. Martin, *Euripides. Ion*, Edition and Commentary, Boston-Berlin 2018.
- K. Matthiessen, Rez. Imhof, *Euripides' Ion*, "Gymnasium" 77, 1970, 237-240.
- A. S. Owen, *Euripides. Ion*, edited with Intr. and Comm., Oxford 1939.
- M. Pellegrino, *Euripide. Ione*, intr. trad. comm., Bari 2004.
- M. Quijada Sagredo, *Las seis versiones de la historia de Creusa en el Ión de Euripides*, in: Eadem (ed.), *Estudios sobre tragedia griega: Eurípides, el teatro griego de finales del s. V a. de C. y su influencia posterior*, Madrid 2011, 47-72.
- H. Rohdich, *Die euripideische Tragödie*, Heidelberg 1968.
- W. Schmidt, *Der Deus ex machina bei Euripides*, Diss. Tübingen 1963.
- A. Spira, *Untersuchungen zum Deus ex machina bei Sophokles und Euripides*, Kallmünz (Oberpfalz) 1960.
- S. C. Todd, *A Commentary on Lysias. Speeches 1-11*, Oxford 2007.
- C. Whitman, *Euripides and the Full Circle of Myth*, Cambridge Mass. 1974.
- U. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Euripides. Ion*, erklärt, Berlin 1926.

## ABSTRACT:

Against a widespread interpretation, I argue that in vv. 444-447 Euripides is not alluding to an Attic lawsuit called δίκη βιαιῶν, and that in v. 448 προμηθία does not mean something like "foresight" or "care", but rather is used synonymously with αἰδώς. Consequently, I reject the thesis that in Ion's monologue (vv. 429-251) almost all emphasis is on Apollo's supposed negligence of Kreusa and the begotten child, and none on the rape.

KEYWORDS: Euripides, *Ion*, Apollo, Rape, Attic Law.